

# **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Celle im Bereich der Hohen Wende**

Aufgrund des § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 16.02.2023 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht i.S.d. § 25 Abs. 1, S. 1, Nr. 2 BauGB beschlossen:

## **§ 1**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Celle: Flur 27, Flurstücksnummer 96/22, 96/28 und 100/6.

Die Lage der betroffenen Flurstücke ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 2**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im vorgenannten Geltungsbereich steht der Stadt Celle an den in § 1 aufgeführten Flurstücken ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB zu.

Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gem. § 28 Abs. 1, S. 1 BauGB verpflichtet, der Stadt Celle den Abschluss eines Kaufvertrages über ihre Grundstücke unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 3**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im "Amtsblatt für den Landkreis Celle" in Kraft.

Celle, den 16.02.2023

Stadt Celle

( Dr. Jörg Nigge )  
Oberbürgermeister